

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb: Segantinistrasse, Abschnitt Gsteig- bis Regensdorferstrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Verbreiterung nördliches Trottoir und Anpassungen der Randabschlüsse, neuer Fuss- und Radweg (zwischen Nrn. 15 bis 36), Neupflanzung von Bäumen, Neuordnung und Abbau von Parkplätzen (Blaue Zone), Schliessung Trottoirlücke (bei Nr. 144), neue Trottoirüberfahrten bei Gsteig- und Regensdorferstrasse, teilweise Versetzung und Erneuerung öffentliche Beleuchtung, Erneuerung Strassenbelag und Werkleitungen.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Das Amtshaus V bleibt am 1. Mai (Tag der Arbeit), von Mittwoch, 20. Mai ab 12.00 Uhr bis Freitag, 22. Mai (Auffahrt) sowie am 1. Juni 2020 (Pfingstmontag) geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 29. April 2020 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 29. April 2020, Verkehrsvorschriften Kreis 10).

Die Planaufgabe dauert **von Donnerstag, 30. April 2020 bis Dienstag, 2. Juni 2020.**

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 30. April 2020).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 30. April 2020

Zürich, 23. April 2020 can/chm

Nathalie Caballero, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst